

II. Was das Verhältnis der Schule zum Staat angeht, so ist bereits oben S. 255 gesagt worden, daß das Schulwesen reine Staatssache ist: Die Angelegenheiten der Schule sind also politische Angelegenheiten. Die Aufsicht wird auch allenthalben von Staatsbehörden ausgeübt; eine Selbstverwaltung der Schulangelegenheiten ist in gewissem Umfange nur der Schulgemeinde eingeräumt.

Wie die Kirche, so erfreut sich auch die Schule der besonderen Fürsorge des Staates. Dieser erhält auf seine Kosten ein Seminar zur Heranbildung von Volksschullehrern (s. S. 269). Durch Landesgesetz sind deren Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse genau geregelt. Auch sind die Lehrer Mitglieder der staatlichen Witwensozietät (dritter Nachtrag zum Regulativ vom 12. Juni 1872, die Staatsdiener-Witwensozietät betreffend, vom 16. Januar 1893, Ges.S. 1893, S. 4). Soweit ferner die Schullasten durch Umlagen aufzubringen sind, gelten sie als Gemeindeabgaben und werden als Zuschlag zu den Gemeindeabgaben erhoben (Ges. vom 14. August 1897, Ges.S. 1897, S. 76). Auch werden die Schulabgaben im Verwaltungswege beigetrieben (Ges. vom 31. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1899 §§ 1 und 2, Ges.S. 1899, S. 99).

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit einer Schulgemeinde tritt überdies der Staat in dringenden Fällen aushilflich ein (§ 156 des Grundges.).

Im Staatshaushaltsplan für den Wirtschaftsabschnitt 1908—1910 ist für das Volksschulwesen eine Summe von rund 600 000 Mk. in Ausgabe gestellt.

2. Die Schulbehörden.

§ 53.

I. Die obere Schulbehörde. Das grundlegende Gesetz, das die Verhältnisse der Volksschule regelt, ist das Ges. vom 12. Februar 1889, das Volksschulwesen betreffend (Ges.S. 1889, S. 11 ff.).

In ihm finden sich alle die wichtigen Bestimmungen,
Hässelbarth, Sachsen-Altenburg. 17